



Bezirksregierung Detmold

---

Detmold, den 27.04.2023

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
700-53.0015/23/4.1.8

## **Immissionsschutz**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Follmann Chemie GmbH hat am 20.04.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 32423 Minden, Heinrich-Follmann- Straße 1, Gemarkung Minden, Flur 39, Flurstück 794 gestellt.

Beantragt wird die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung durch Herstellung von feuchtigkeitshärtenden Klebstoffen und Beschichtungen.

Die hier beantragte wesentliche Änderung der Mikroverkapselung und der Energiestation ist im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" ein Vorhaben das unter die Regelungen der Spalte 2, Nr. 4.2 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens komplett auf bereits versiegelten Flächen erfolgt, eine neue Flächenversiegelung von Freiflächen ist nicht notwendig. Durch die Erweiterungsmaßnahmen ergeben sich neue Emissionsquellen am Standort Minden. Es handelt sich hierbei um Abluftströme mit leicht flüchtigen Verbindungen und isocyanathaltige Abluft. Vor der Abgabe der Abluft an die Umwelt wird diese über Abgasreinigungsanlagen gereinigt. Die Grenzwerte gemäß TA-Luft werden aufgrund der Anlagentechnik bei bestimmungsgemäßem Betrieb eingehalten. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von umliegenden ökologisch empfindlichen Gebieten. Es sind

dementsprechend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)